

Fragen zur Schlussabrechnung eines sich im Insolvenzverfahren befindenden Unternehmens:

- **Durch wen ist in im Insolvenzfall grundsätzlich die Schlussabrechnung einzureichen: durch den prüfenden Dritten oder den Insolvenzverwalter?**

Auch im Fall eines laufenden Insolvenzverfahrens ist die SAR grundsätzlich über einen prüfenden Dritten einzureichen.

Nach § 80 Abs. 1 InsO geht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter über. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss daher der durch Beschluss des Gerichtes eingesetzte Insolvenzverwalter vom prüfenden Dritten im Organisationsprofil als neuer Antragsteller angegeben werden. Hier wird im Organisationsprofil eine entsprechende Möglichkeit vorgesehen. Wurde durch das Insolvenzgericht erst ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt, darf dieser nur dann als Antragsteller in das Organisationsprofil eingetragen werden, wenn dem Schuldner auch ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt wurde (§ 21 Abs 2 S. 1 Nr. 1 InsO i.V.m § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO). Nur in diesem Fall geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vom Schuldner auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über (§ 22 Abs. 1. S. 1 InsO).

Wurde die Schlussabrechnung bis zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters bei einem allgemeinen Verfügungsverbot für den Schuldner noch nicht eingereicht, muss der Insolvenzverwalter (bei Erlöschen des Geschäftsbesorgungsvertrags mit dem bisherigen prüfenden Dritten) den bisherigen oder einen anderen prüfenden Dritten (erneut) beauftragen und dieser die Schlussabrechnung für den Insolvenzverwalter einreichen. Ist im Zeitpunkt der Einreichung der Schlussabrechnung ein Insolvenzantrag gestellt, jedoch dem Schuldner kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, bleibt der bisherige Antragsteller zur Schlussabrechnung verpflichtet, der Insolvenzantrag ist aber der Bewilligungsstelle gegenüber mitzuteilen bzw. ist in der Schlussabrechnung im Organisationsprofil auf den Insolvenzantrag hinzuweisen.

Kommt es zu einer Massearmut oder zu einer Anreicherung der Masse, ist in der Schlussabrechnung gleichwohl der Insolvenzverwalter als neuer Antragsteller anzugeben. Wird vor Einreichung der Schlussabrechnung das Insolvenzverfahren mangels Masse oder wegen Wegfalls der Antragsgründe bzw. bei Zustimmung aller Gläubiger eingestellt (§§ 207, 211, 212, 213 InsO), wird die Schlussabrechnung im Namen des Antragstellers eingereicht, es muss aber angegeben werden, dass Insolvenz beantragt oder das Verfahren eröffnet worden war.

Hatte der Insolvenzverwalter zugunsten des Antragstellers das unternehmerische Vermögen gem. § 35 Abs. 2 InsO zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit freigegeben, erfolgt die Schlussabrechnung im Namen des Antragstellers, der auch im Organisationsprofil anzugeben ist.

- **Wer ist die vertretungsbefugte Person: Der bisherige Geschäftsführer oder der Insolvenzverwalter?**

Führt der Insolvenzverwalter das Schlussabrechnungsverfahren durch, wird er in seiner Funktion als Insolvenzverwalter für den Antragsteller als neuer Antragsteller im Organisationsprofil eingetragen. Nur für den Fall, dass ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt wurde, und dem Schuldner kein Verfügungsverbot auferlegt wurde, er also noch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis selbst innehat, stellt der bisherige Antragsteller

selbst den Antrag und in diesem Fall ist der bisherige Geschäftsführer als Vertreter einzutragen.

Auch wenn der vorläufige Insolvenzverwalter durch den prüfenden Dritten nicht im Organisationsprofil als Antragsteller eingetragen werden muss, hat der prüfende Dritte in jedem Fall im Organisationsprofil anzugeben, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Antragstellers gestellt wurde. . Wurde ein Insolvenzantrag nach Absenden der SAR gestellt, ist dies durch den Antragsteller der BWS schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Erfährt der prüfende Dritte von einem Insolvenzantrag soll er dies der BWS mitteilen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Nachzahlungen von Zuschüssen an Unternehmen in Insolvenz nicht erfolgen, auch wenn Nachzahlungen aus Programmen ermittelt werden, deren Förderzeitraum vor der Anmeldung des Insolvenzverfahrens endete, vgl. Ziff. 6.3. der FAQ zur Schlussabrechnung.

- **Welche Umsatzsteuernummer ist anzugeben: Die vor oder nach der Insolvenzanmeldung?**

Das Finanzamt vergibt ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine neue Steuernummer für das Unternehmen. Im Organisationsprofil ist immer die aktuelle Umsatzsteuernummer anzugeben.

- **Welche Kontodaten sind zu hinterlegen: Jene vor oder nach Insolvenzanmeldung?**

Im Organisationsprofil sind immer die aktuellen, beim Finanzamt hinterlegten Kontodaten anzugeben.

Fragen zur Schlussabrechnung bei zwischenzeitlich liquidierten Unternehmen:

- **Ist eine Schlussabrechnung für ein liquidiertes Unternehmen grundsätzlich notwendig, auch wenn Hilfen bereits vollständig zurückgezahlt wurden?**

Sind erhaltene Hilfen vollständig zurückgezahlt, ist die Einreichung einer Schlussabrechnung nicht mehr erforderlich. Die SAR dient dem Abgleich der geschätzten Angaben mit den Ist-Zahlen, um den endgültigen Förderbetrag festzusetzen und mit dem Schlussbescheid festzusetzen. Wurden die Hilfen zurückgezahlt, entfällt der Grund für eine Festsetzung im Schlussbescheid.

- **Falls ja, wie soll die Schlussabrechnung für ein zwischenzeitlich liquidiertes Unternehmen vorgenommen werden? Problem: Es gibt keine Rechtsnachfolge, keine Kontoverbindung, keine Handelsregisternummer und somit grundsätzlich auch keinen Antragsteller mehr.**

Auch ein Unternehmen, das sich noch in Liquidation befindet, hat zwingend eine Schlussabrechnung einzureichen. Als Vertreter ist der eingesetzte Liquidator des antragstellenden Unternehmens im Organisationsprofil anzugeben. Im oben geschilderten Fall sind die Hilfen vollständig zurückgezahlt worden, daher konnte das Unternehmen liquidiert werden.